



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Richtlinie zur Senkung der Lohnnebenkosten in der Seeschifffahrt

Vom 9. November 2012

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Die Europäische Kommission hält staatliche Beihilfen, die das Ziel haben, einen Beitrag zur Konsolidierung des in den Mitgliedstaaten bestehenden maritimen Sektors zu leisten und dabei weiterhin für eine insgesamt wettbewerbsfähige Flotte auf den Weltmärkten zu sorgen sowie die Beschäftigung europäischer Seeleute zu schützen und zu fördern, für gerechtfertigt.

Die Bundesregierung fördert diese gemeinschaftlichen Seeverkehrsinteressen, indem sie mit Hilfe von Zuwendungen zum Zweck der Senkung der Lohnnebenkosten an Seeschifffahrtsunternehmen die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe stärkt. In diesem Zusammenhang sollen Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) auf deutschen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden.

1.2 Zuwendungsgewährung

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge, soweit sämtliche für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen vorliegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel (sogenanntes Windhundverfahren). Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge nach Satz 1 und des Vorliegens der Fördervoraussetzungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

1.3 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (Mitteilung C(2004)43 der Kommission vom 17. Januar 2004, ABl. C 13/3) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind unter deutscher Flagge fahrende Schiffe im internationalen Seeverkehr.

3 Zuwendungsempfänger/-in

Zuwendungsempfänger/-in ist der Antragsteller/die Antragstellerin. Antragsberechtigt sind Seeschifffahrtsunternehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen und Begriffsbestimmungen

4.1 Schiffe

Schiffe im Sinne dieser Richtlinie sind in einem deutschen Seeschiffsregister eingetragene

- Handelsschiffe, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder Personen im internationalen Seeverkehr eingesetzt oder zu diesem Zweck gewerbsmäßig vermietet werden sowie
- Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffe, wenn mehr als 50 % der vom jeweiligen Schiff im Bewilligungszeitraum tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten im internationalen Seeverkehr erbracht werden (bei Schleppschiffen können Wartezeiten proportional zu den von ihnen ausgeführten Tätigkeiten im internationalen Seeverkehr angerechnet werden, Bagger- und Aushubarbeiten stellen keinen internationalen Seeverkehr im Sinne dieser Richtlinie dar),

die im Eigentum des Seeschifffahrtsunternehmens stehen oder diesem auf Grund von Leasing-/Bareboatcharterverträgen überlassen werden, sofern sie in dem Bewilligungszeitraum die Bundesflagge nach § 1 oder § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a oder § 2 Absatz 1a oder Absatz 2 des Flaggenrechtsgesetzes führen.



Für die Schiffe, die erst im Verlauf des Bewilligungszeitraumes unter die Bundesflagge gebracht werden, gilt dieses ab dem Tag, von dem an die Bundesflagge geführt wird, bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes.

4.2 Internationaler Seeverkehr

Internationaler Seeverkehr im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Beförderung von Gütern und Personen zwischen Häfen unterschiedlicher Staaten oder zwischen einem deutschen Hafen und einem Zielort außerhalb des deutschen Küstenmeeres.

Ferner umfasst er bei Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen auch die Beförderung von Gütern und Personen zwischen einem deutschen Hafen und einem Zielort seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung definierten Grenzen und auf den in Annex I zur VO 13/2004(EG) genannten Seeschiffahrtsstraßen.

Bagger- und Aushubarbeiten werden hiervon nicht erfasst.

Bagger- und Schleppdienste, die in Häfen geleistet werden, stellen keinen internationalen Seeverkehr im Sinne dieser Richtlinie dar.

4.3 Seeleute

Seeleute im Sinne dieser Richtlinie sind Kapitäne/Kapitäninnen, Besatzungsmitglieder und sonstige Arbeitnehmer/-innen, die im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig werden,

- für die das Seeschiffahrtsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland Lohnsteuern und Sozialversicherungsabgaben in Höhe der gesetzlichen Pflichtbeiträge abführt und
- die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz sind.

Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer/-innen, die im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind, gelten nur unter der Voraussetzung, dass sie unbefristet beschäftigt werden, als Seeleute. Auszubildende bleiben unberücksichtigt.

4.4 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum im Sinne dieser Richtlinie ist das jeweilige Kalenderjahr.

4.5 Ausschlussgründe

Die Zuwendungen werden nicht an Seeschiffahrtsunternehmen gewährt,

- deren Fortbestand unmittelbar (während des Bewilligungszeitraumes) gefährdet ist. Eine solche Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn die fälligen Zinsverpflichtungen nicht beglichen wurden, es sei denn, dass eine den Fortbestand des Unternehmens sichernde Regelung getroffen worden ist oder zur Absicherung möglicher Ansprüche des Bundes bis zum Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens nach Nummer 6.4 dieser Richtlinie eine Bankgarantie zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt wird oder
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Dasselbe gilt für Antragsteller/-innen und, sofern der Antragsteller/die Antragstellerin eine juristische Person ist, für den Inhaber/die Inhaberin der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 284 der Abgabenordnung 1977 (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Fördermittel werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendung erfolgt als nichtrückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Zuschuss zur Senkung der Lohnnebenkosten wird pro Schiff auf der Grundlage der einzubeziehenden Seeleute ermittelt. Der Zuschuss ergibt sich als Summe der auf die einzubeziehenden Seeleute entfallenden Einzelzuschüsse.

Aufliegezeiten werden nur berücksichtigt, wenn in dieser Zeit Löhne gewährt werden. Bei Nassbagger- und Schleppschiffen wird der maritime Teil der Schlepp- und Baggerarbeiten gefördert.

5.4.2 Einbezogen werden Seeleute, die während des Bewilligungszeitraumes auf dem jeweiligen Schiff des Antragstellers/der Antragstellerin beschäftigt sind.

Für Seeleute, die nicht während des gesamten Bewilligungszeitraumes entsprechend Satz 1 beschäftigt werden, ist für die Zeit der Nichtbeschäftigung der Einzelzuschuss anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen sie durch Seeleute nach Satz 1 ersetzt wurden.

Eventuelle Rückzahlungsbeträge werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach Nummer 6.4 dieser Richtlinie ermittelt und abgewickelt. Hinsichtlich der Verzinsung wird auf Nummer 6.5.1 dieser Richtlinie verwiesen. Nachzahlungen im Verwendungsnachweisverfahren erfolgen nicht.

Die Rückzahlungsverpflichtung nach Nummer 6.6 dieser Richtlinie bleibt hiervon unberührt.



5.4.3 Für die einzubeziehenden Seeleute ergeben sich entsprechend ihrer Bordposition und der Größe des Schiffes, auf dem sie ihren Dienst versehen, folgende pauschalierte Einzelzuschüsse:

Einzelzuschüsse in Euro		
Bordposition	Schiffsgröße	
	< = BRZ 3000 bis zu	> BRZ 3000 bis zu
Kapitän/Kapitänin	13 000,00	16 700,00
Erster Offizier/Erste Offizierin, Leiter/-in der Maschinenanlage	13 000,00	15 000,00
Nautischer/Technischer Wachoffizier/Nautische/Technische Wachoffizierin, Zweiter technischer/Erster Offizier/Zweite technische/Erste Offizierin (der/die sich in der Erfahrungsseefahrtszeit befindet und dessen/deren erfolgreicher Abschluss der schulischen Ausbildung zum Offizier/zur Offizierin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie nicht mehr als vier Jahre zurückliegt)	15 400,00	15 400,00
Sonstige Offiziere/Offizierinnen	12 200,00	12 200,00
Schiffsmechaniker/-in, Schiffsbetriebsmeister/-in	12 700,00	12 700,00
Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer/-innen, die im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig werden	9 400,00	9 400,00

5.4.4 Es handelt sich um Einzelzuschüsse auf Jahresbasis. Die Höhe der Einzelzuschüsse wird jährlich gesondert im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

5.4.5 Die Seeleute müssen die Qualifikationen für die jeweils ausgeübte Bordposition besitzen. Entsprechende Nachweise müssen dem Seeschiffahrtsunternehmen vorliegen.

5.4.6 Ein Zuschuss wird frühestens ab dem Eingang des vollständigen Antrages gewährt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg.

6.1.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor dem jeweiligen Kalenderjahr bis zum 31. Dezember beim BSH zu stellen. Bei Antragsingang ab dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres wird die Höhe der auf Jahresbasis bezogenen Einzelzuschüsse zeitanteilig gemindert. Nach dem 30. September des betreffenden Kalenderjahres eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

Das erforderliche Antragsformular kann von der Internetseite des BSH (www.bsh.de) heruntergeladen oder beim BSH unter der oben genannten Adresse angefordert werden.

6.1.3 Den Anträgen sind beizufügen:

- eine Versicherung, dass dem Antragsteller/der Antragstellerin die in Nummer 6.5.3 dieser Richtlinie aufgeführten Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind,
- eine Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein/ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wurde und ferner keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO bzw. § 284 AO 1977 abgegeben worden ist oder abgegeben werden muss und
- eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters/einer Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin
 - ob und inwieweit die fälligen Zinsverpflichtungen beglichen worden sind und
 - der voraussichtlich förderfähigen Beschäftigungszeiträume, bezogen auf die Bordpositionen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Eine Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des BSH bewilligt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel werden dem Antragsteller/der Antragstellerin für den Bewilligungszeitraum in gleichen Raten ausgezahlt. Sofern die Zuschüsse zur Senkung der Lohnnebenkosten erst im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres bewilligt werden, werden die Beträge, die bereits fällig geworden sind, in einer Summe zahlbar gemacht. Die Mittel werden dem Antragsteller/der Antragstellerin im Rahmen des Abrufverfahrens ausgezahlt, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß der Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vorliegen.

Es werden nur volle Euro-Beträge ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach-



bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Anforderungen an den Sachbericht sind in Nummer 6.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) geregelt. In dem Sachbericht ist unter anderem darzustellen, dass das geförderte Schiff die Bundesflagge während des Bewilligungszeitraumes geführt hat, zu welchem Zeitpunkt das Schiff gegebenenfalls veräußert oder ausgeflaggt wurde oder in Totalverlust geraten ist und mit welchen Seeleuten, die die Voraussetzungen der Nummer 4.3 dieser Richtlinie erfüllen, das Schiff während des Bewilligungszeitraumes besetzt war.

Die Besetzung des Schiffes nach Nummer 5.4.2 dieser Richtlinie mit Seeleuten und die ordnungsgemäße Abführung der Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge für die aufgeführten Seeleute im Bewilligungszeitraum ist durch eine(n) Wirtschaftsprüfer/in oder eine(n) Steuerberater/in zu bestätigen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

6.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einschließlich Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.5.2 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.5.3 Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind insbesondere alle Tatsachen und Angaben

a) zu dem Schiff/den Schiffen, auf dem/denen Seeleute beschäftigt sind, d. h.

- zur Bruttoreaumzahl des Schiffes
- zur Art des Schiffes (Handelsschiff oder im internationalen Seeverkehr tätige Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffe)
- zur Eintragung des jeweiligen Schiffes im deutschen Seeschiffsregister
- zu den Eigentumsverhältnissen an diesem Schiff bzw. gegebenenfalls existierenden Leasing-/Bareboatcharterverträgen sowie
- zur geführten Flagge

b) in den Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin, dass

- kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein/ihr Vermögen beantragt oder eröffnet worden ist
- keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO 1977 abgegeben wurde oder abzugeben ist und
- alle fälligen Zinsverpflichtungen beglichen worden sind, es sei denn, dass eine den Fortbestand des Unternehmens sichernde Regelung getroffen worden ist oder zur Absicherung möglicher Ansprüche des Bundes bis zum Abschluss des Verwendungsnachweises nach Nummer 6.4 dieser Richtlinie eine Bankgarantie zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt wird

c) in der Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Einsatz im internationalen Seeverkehr im Sinne der Nummer 4.2

d) zu den einzubeziehenden bzw. zu berücksichtigenden Seeleuten und deren Qualifikation (Nummer 5.4.2 und 5.4.3 dieser Richtlinie)

e) die dem BSH nach Nummer 6.7 dieser Richtlinie mitzuteilen sind.

6.6 Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuschuss ist unverzüglich zeitanteilig zurückzuzahlen, wenn im Bewilligungszeitraum

- das Schiff veräußert wird oder
- das Schiff in Totalverlust gerät.

Dies gilt auch, wenn das Schiff das Recht verliert, die Bundesflagge zu führen und im Bewilligungszeitraum mindestens drei Monate unter der Bundesflagge betrieben wurde. Der Zuschuss ist vollständig zurückzuzahlen, wenn diese Dauer unterschritten wird.

6.7 Anzeigepflichten

Jede Änderung einer die Förderfähigkeit begründenden Tatsache, z. B. unmittelbare Fortbestandsgefährdung, Einleitung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder Verpflichtung hierzu, Veräußerung oder der Totalverlust des Schiffes oder der Wechsel der geführten Flagge ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7 Übergangsregelung für das Antragsverfahren 2013

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für das Kalenderjahr 2013 sind bis zum 30. Juni 2013 beim BSH zu stellen. Bei Antragseingang ab dem 1. Juli 2013 wird die Höhe der auf Jahresbasis bezogenen Einzelzuschüsse zeitanteilig gemindert. Nach dem 30. September 2013 eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).



8 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2017.

Bonn, den 9. November 2012

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag
Hilde Kammerer
